

Entsprechenserklärung 2017

Vorstand und Aufsichtsrat der Portigon AG erklären für das Geschäftsjahr 2017, dass den Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ in der Fassung vom 7. Februar 2017 sowie Textziffer 4.5.1 Abs. 2 und 3 des Public Corporate Governance Kodex des Landes Nordrhein-Westfalen mit folgenden Abweichungen entsprochen wurde:

- **Ziffer 2.3.2 Satz 2 DCGK** sieht vor, dass der Vorstand für die Bestellung eines Vertreters für die weisungsgebundene Ausübung des Stimmrechts der Aktionäre sorgen sollte; dieser sollte auch während der Hauptversammlung erreichbar sein. Angesichts nur zweier Aktionäre verzichtet die Portigon AG auf die Stellung eines solchen Vertreters.
- **Ziffer 3.10 DCGK** sieht vor, dass der Corporate-Governance-Bericht im Zusammenhang mit der Erklärung zur Unternehmensführung (§ 289a HGB) veröffentlicht werden soll. Die Portigon AG ist nicht Adressat der Verpflichtung gemäß § 289a HGB und veröffentlicht daher keine Erklärung zur Unternehmensführung. Vor diesem Hintergrund erfolgt die Veröffentlichung des Corporate-Governance-Berichts wie bisher im Geschäftsbericht im Anschluss an den Bericht des Aufsichtsrates.
- **Gemäß Ziffer 4.1.5 DCGK** soll der Vorstand für den Frauenanteil in den beiden Führungsebenen unterhalb des Vorstandes Zielgrößen festlegen. Aufgrund der besonderen Situation der Portigon AG, die durch einen konsequenten Rückbau mit dem Ziel einer Auflösung der Gesellschaft gekennzeichnet ist, hat der Vorstand keine Zielgrößen festgelegt.
- **Nach Ziffer 4.2.1 Satz 2 DCGK** soll eine Geschäftsordnung die Ressortzuständigkeiten einzelner Vorstandsmitglieder regeln. Zur Gewährleistung eines Höchstmaßes an Flexibilität sieht die Portigon AG insbesondere vor dem Hintergrund einer in den vergangenen Jahren erfolgten stetigen Verkleinerung des Vorstandes auf zwei Personen weiterhin von einer Fixierung der Kompetenzverteilung der Mitglieder des Vorstandes in der Geschäftsordnung ab. Die Ressortzuständigkeiten der beiden Vorstandsmitglieder sind in einem Geschäftsverteilungsplan geregelt.
- Gemäß **Ziffer 4.2.5 Satz 2 DCGK** sollen in einem Vergütungsbericht als Teil des Lageberichts die Grundzüge des Vergütungssystems für die Vorstandsmitglieder dargestellt werden. Bei der Portigon AG ist der Vergütungsbericht nicht Teil des Lageberichts, sondern Bestandteil des Corporate-Governance-Berichts im Anhang des Geschäftsberichts.
- **Ziffer 5.1.2 Abs. 1 Satz 3 DCGK** schreibt vor, dass der Aufsichtsrat den Anteil von Frauen im Vorstand festzulegen hat. Der Aufsichtsrat der Portigon AG hat vor dem Hintergrund des konsequenten Rückbaus des Unternehmens sowie der geringen Anzahl an Vorstandsmitgliedern keine Zielgröße festgelegt.
- Gemäß **Ziffer 5.3.1 DCGK** soll der Aufsichtsrat abhängig von den spezifischen Gegebenheiten des Unternehmens und der Anzahl seiner Mitglieder fachlich qualifizierte Ausschüsse bilden. Dieser Empfehlung wurde bis Ende 2015 entsprochen. In Anbetracht des bereits weit vorangeschrittenen Rückbaus des Unternehmens sowie der Verkleinerung des Aufsichtsratsplenums auf mittlerweile fünf Mitglieder verzichtet der Aufsichtsrat seitdem auf die Bildung von Ausschüssen. Die diesbezüglichen Aufgaben werden vom Aufsichtsratsplenum selbst wahrgenommen. Analog dazu verzichtet der Aufsichtsrat – wie in **Ziffer 5.3.2 DCGK** respektive **Ziffer 5.3.3 DCGK** angeregt – ebenfalls auf die Bildung eines Prüfungsausschusses mit einem fest umrissenen Aufgabenspektrum sowie auf die Bildung eines Nominierungsausschusses.

- Die in **Ziffer 5.3.2 Abs. 2 DCGK** neu aufgenommenen Empfehlungen im Zusammenhang mit der Wahl des Abschlussprüfers, die insbesondere die Ausschreibungsmodalitäten, die Überwachung der Unabhängigkeit des Abschlussprüfers, die Festlegung von zusätzlich erbrachten Leistungen, die Erteilung des Prüfungsauftrags, die Bestimmung von Prüfungsschwerpunkten und die Honorarvereinbarung seitens des Prüfungsausschusses umfassen, werden in der Portigon AG vom Aufsichtsrat wahrgenommen, da – wie in Ziffer 5.3.1 bereits ausgeführt – auf die Einrichtung eines Prüfungsausschusses seit Ende 2015 verzichtet wird. Der Empfehlung in der in Teilen ebenfalls neu formulierten **Ziffer 5.4.1 Abs. 2 ff. DCGK**, nach der zum einen ein Kompetenzprofil für die Zusammensetzung des Gremiums erarbeitet, zum anderen eine Altersgrenze für Aufsichtsratsmitglieder sowie eine Zugehörigkeitsdauer zum Aufsichtsrat festgelegt werden soll, wird nicht entsprochen. Bei der Auswahl der geeigneten Kandidaten werden die entsprechenden Kompetenzen berücksichtigt. Zudem sind das Alter und die Zugehörigkeitsdauer eines Aufsichtsratsmitglieds nach Auffassung der Portigon AG kein geeignetes Qualifikationskriterium. Außerdem soll vom Aufsichtsrat der Anteil von Frauen im Aufsichtsrat als Zielgröße festgelegt werden. Aufgrund der besonderen Situation der Portigon AG, die durch einen konsequenten Rückbau mit dem Ziel einer Auflösung der Gesellschaft gekennzeichnet ist, hat der Aufsichtsrat diesbezüglich keine Zielgrößen festgelegt.
- Darüber hinaus schreibt **Ziffer 5.4.1 Abs. 5 DCGK** unter anderem vor, dass ein Lebenslauf sowie eine Übersicht über die wesentlichen Tätigkeiten für alle Aufsichtsratsmitglieder auf der Website des Unternehmens jährlich aktualisiert zu veröffentlichen ist. Dem entspricht die Portigon AG nicht.
- Bei der Auswahl der Aufsichtsratsmitglieder achtet die Portigon AG auch auf Vielfalt (Diversity) entsprechend dem **Public Corporate Governance Kodex** des Landes Nordrhein- Westfalen (**Textziffer 4.5.1 Abs. 2**). Im Geschäftsjahr 2017 war der Aufsichtsrat der Portigon AG im ersten Quartal zu 33%, ab dem 2. Quartal zu 40% mit Frauen besetzt und erreichte seitdem die in Textziffer 4.5.1 Abs. 3 des Public Corporate Governance Kodex empfohlene Quote.
- Die Termine der Hauptversammlungen gemäß **Ziffer 6.2 DCGK** wurden aufgrund des kleinen Eigentümerkreises der Portigon AG nicht auf der Website des Unternehmens veröffentlicht.
- Der Halbjahresbericht wurde gemäß **Ziffer 7.1.2 Satz 2 DCGK** vor Veröffentlichung nicht separat zwischen Vorstand und Aufsichtsrat erörtert. Der Aufsichtsrat erhält ein umfassendes monatliches Reporting über die laufende Geschäftsentwicklung.
- Nach Übertragung der Anteile an der Portigon Financial Services GmbH auf die Erste Abwicklungsanstalt und der (sowohl einzeln als auch in ihrer Gesamtheit) untergeordneten Bedeutung der bisher zum Konsolidierungskreis zählenden Tochterunternehmen ist die Portigon AG mit dem Geschäftsjahr 2016 gemäß § 290 Abs. 5 HGB von der Pflicht befreit, einen Konzernabschluss aufzustellen. Daher erfolgt ab dem Berichtsjahr 2016 ausschließlich die Erstellung des Jahresabschlusses der Portigon AG; hier hält sich das Unternehmen an die gesetzlichen Veröffentlichungsfristen für den Einzelabschluss. Insofern ist **Ziffer 7.1.2 Satz 4 DCGK**, die vorsieht, dass der Konzernabschluss binnen 90 Tagen nach Geschäftsjahresende, die Zwischenberichte binnen 45 Tagen nach Ende des Berichtszeitraums öffentlich zugänglich sein sollen, für die Portigon AG nicht mehr relevant.

Die Entsprechenserklärung ist abrufbar unter [www.portigon-ag.de/Unternehmensinformationen/Corporate Governance](http://www.portigon-ag.de/Unternehmensinformationen/Corporate%20Governance).